

seinem Brief an Papst Agapet gibt Rathher als Dauer seines ersten Episkopats etwa  $2\frac{1}{2}$  Jahre an.<sup>1)</sup> Rechnet man aber vom 3. Februar  $2\frac{1}{2}$  Jahre zurück, so kommt man an den Anfang des Monats August.

Der erste Augustmonat nach Lamperts Tod (19. Juni 931) und Hilbuins Einsetzung in Mailand (30. Juni 931) ist der des Jahres 931. Wenn die Ballerini den Einsetzungstermin Rathhers trotzdem in den August 932 hinauschieben, so haben sie dafür zwei Gründe. Zunächst einmal erscheint ihnen die Dafanz von sieben oder vier Wochen (19. [30.] Juni bis 3. August 931) zu kurz.<sup>2)</sup> An und für sich wäre sie ja lang genug; denn Hilduin braucht gleichzeitig bis zu seiner Einsetzung in Mailand nur zwölf Tage. Die Dafanzen scheinen damals überhaupt nicht lange, sondern im allgemeinen etwa zwei bis vier Monate gedauert zu haben<sup>3)</sup>, und überdies war Rathher schon seit drei Jahren für den Veroneser Bischofsitz vorbestimmt. Doch ist dieses Mal nach Rathhers eigenem Bericht eine gewisse Verzögerung eingetreten.<sup>4)</sup> Hugo wollte sein Rathher gegebenes Versprechen nicht mehr halten und schwankte noch in der Entscheidung zwischen drei anderen inzwischen neu aufgetauchten Bewerbern. Rathher erwirkte sich deshalb, als er für Hilduin das päpstliche Privileg und das Pallium aus Rom holte, von Papst Johann XI. ein Schreiben, in welchem dieser den König dringend bat, den „von der ganzen römischen Kirche“ gewünschten Rathher in Verona als Bischof zu bestätigen. Wahrscheinlich hatte Rathher den Auftrag überhaupt nur in dieser Nebenabsicht übernommen. Doch auch die Kombinationsmöglichkeit zwischen dem Fest der Empfängnis Mariä (8. Dezember) und der Lektion (Luc. 7, 36—50) im 3. Nocturnum des 22. Juli hingewiesen, sie aber selbst alsbald widerlegt.

<sup>1)</sup> Vgl. Weigle Brief Nr. 7; Ballerini S. 540 A: *Duobus annis et dimidio, nisi fallit recordatio, priorem pertuli persecutionem.*

<sup>2)</sup> Vgl. Ballerini, *Dita* c. 16 S. XL: *His autem omnibus peragentis post Hilduini electionem ut congruum tempus tribuatur, unius aut duorum mensium spatium non sufficit.*

<sup>3)</sup> Zum Vergleich mögen etwa die Dafanzen der Eb.-Reihe von Mailand nach dem oben S. 350 Anm. 3 genannten Katalog dienen: 28. 2. 906—7. 3. 906; 7. 9. 918—19. 12. 918; 19. 8. 921—4. 10. 921; 19. 6. 931—30. 6. 931; 24. 7. 936—13. 8. 936.

<sup>4)</sup> Vgl. zum folgenden Rathhers Brief an Papst Agapet II., Weigle Brief Nr. 7; Ballerini S. 538 Df.